



(dringende)
MEDIZINISCHE HILFE
auf einen blick

WEGWEISER FÜR (DRINGENDE) MEDIZINISCHE HILFE



Was versteht man unter medizinischer Hilfe?

Hängt die medizinische Hilfe von meiner Aufenthaltssituation ab?



Wie beantragen Sie (dringende) medizinische Hilfe?



Häufig gestellte Fragen

Wissenswertes



Wo erhalten Sie weitere Informationen?



Was versteht man unter medizinischer Hilfe?

Medizinische Hilfe ist eine finanzielle Beteiligung, die Sie vom ÖSHZ erhalten, wenn Sie eine ärztliche Behandlung benötigen. Den betreffenden Betrag erhalten Sie nicht selbst, sondern Sie werden direkt vom Pflegeerbringer behandelt.

Die medizinischen Kosten können u. a. Arztausgaben, Kosten für die Beschaffung von Arzneimitteln, Kosten für heilhilfsberufliche Behandlungen (wie zum Beispiel Physiotherapie) und die Zahlung der Krankenhausrechnungen umfassen.

Um Anspruch auf eine Beteiligung des ÖSHZ an Ihren medizinischen Kosten zu erhalten, müssen Sie Ihre Bedürftigkeitssituation nachweisen. Das bedeutet, dass Sie nicht genügend Geld haben, um ein menschenwürdiges Leben zu führen und die medizinischen Kosten zu bezahlen.

Das ÖSHZ beschließt dann auf der Grundlage einer sozialen Untersuchung, ob Sie bedürftig sind. Das ÖSHZ prüft dann unter anderem Ihr Einkommen, Ihre Schulden und die Anzahl der unterhaltspflichtigen Personen.



Hängt die medizinische Hilfe von meiner Aufenthaltssituation ab?

Je nach Aufenthaltssituation wird zwischen drei verschiedenen Formen von medizinischer Hilfe unterschieden:

a) **Legalen Aufenthalt in Belgien**

Medizinische Hilfe ist die Beteiligung an den Arzt- und Arzneimittelkosten für Personen, die sich legal in Belgien aufhalten.

Die Unterstützung des ÖSHZ betrifft hier eine finanzielle Beteiligung an der medizinischen Pflege.

b) Keine gültigen Aufenthaltspapiere in Belgien

Dringende medizinische Hilfe ist die Beteiligung an den Arzt- und Arzneimittelkosten für Personen, die:

- aus dem Ausland stammen und
- sich in Belgien aufhalten und
- nicht über gültige Aufenthaltspapiere verfügen, um sich in Belgien aufzuhalten

Im Begriff dringende medizinische Hilfe steckt das Wort dringend. Die Unterstützung des ÖSHZ beschränkt sich jedoch nicht auf die ‚ärztliche Notfallhilfe‘, die unmittelbar nach einem Unfall oder bei einer schweren Krankheit notwendig ist. Das ÖSHZ beteiligt sich auch den Kosten der medizinischen Pflege, die „medizinisch notwendig“ ist: Dabei handelt es sich zum Beispiel um eine ärztliche Untersuchung, eine Behandlung bei einem Physiotherapeuten oder einen einfachen Besuch beim Hausarzt. Diese medizinische Notwendigkeit muss aber von einem Arzt bestimmt werden (sie kann beispielsweise nicht von einem Physiotherapeuten, einer Hebamme, einem Logopäden oder einem Apotheker bestimmt werden).

Nur medizinische Ausgaben, für die Sie eine Bescheinigung über die dringende medizinische Hilfe des behandelnden Arztes vorlegen können, können Sie beim ÖSHZ einreichen.

c) Asylsuchende in Belgien

Als Asylsuchender haben Sie Anspruch auf **materielle Hilfe** durch Fedasil. Diese Hilfe umfasst auch medizinische Hilfe. In diesem Fall können Sie sich nicht auf die dringende medizinische Hilfe des ÖSHZ berufen.

Nur für Asylsuchende, die über eine lokale Aufnahmeinitiative untergebracht sind oder finanzielle Unterstützung von einem ÖSHZ erhalten, kann sich das ÖSHZ auch an den Arzt- und Arzneimittelkosten beteiligen.



3 Wie beantragen Sie (dringende) medizinische Hilfe?

Sie möchten eine Beteiligung des ÖSHZ an Ihren medizinischen Kosten? Dann wenden Sie sich an das ÖSHZ der Gemeinde, in der Sie sich normalerweise aufhalten. Ein Sozialarbeiter wird Ihren Antrag prüfen.

Das ÖSHZ erteilt Ihnen eine Empfangsbescheinigung Ihres Antrags. Bewahren Sie diese Bescheinigung gut auf!

Damit können Sie belegen, dass Sie einen Antrag gestellt haben sowie wann und bei welchem ÖSHZ dies geschehen ist.

Bei der Einreichung eines Unterstützungsantrags können Sie sich jederzeit von einer Person Ihrer Wahl begleiten lassen.

Nach Ihrem Antrag führt das ÖSHZ eine Sozialuntersuchung durch. Es wird überprüft, ob Sie die Bedingungen erfüllen, um eine Beteiligung an Ihren medizinischen Kosten zu erhalten. Es wird u. a. Folgendes untersucht:

- Ihr Unterstützungsantrag
- die Höhe Ihrer Einkünfte und finanziellen Lasten
- Ihr Familienstand
- Ihre Aufenthaltssituation
- Krankenversicherung
- ...

Auf der Grundlage der Sozialuntersuchung trifft das ÖSHZ spätestens dreißig Tage nach Ihrem Antrag eine begründete Entscheidung. Diese Entscheidung des ÖSHZ wird Ihnen dann innerhalb von acht Tagen mitgeteilt.



Häufig gestellte Fragen

4.1. Müssen Sie sich immer zuerst an das ÖSHZ wenden?

Unter außergewöhnlichen Umständen benötigen Sie unmittelbare medizinische Pflege. In diesem Fall können Sie sich direkt in das Krankenhaus oder zu einem Arzt begeben, um sich behandeln zu lassen. Wenn Sie eine Beteiligung an den medizinischen Kosten möchten, müssen Sie nach Ihrem Arzt- oder Krankenhausbesuch so schnell wie möglich mit dem ÖSHZ Ihrer Gemeinde Kontakt aufnehmen.

4.2. Sie sind keiner Krankenkasse angeschlossen. Können Sie (dringende) medizinische Hilfe in Anspruch nehmen?

Ja, das ist möglich. Ob Sie versichert sind oder nicht, ist keine Bedingung für die Gewährung von (dringender) medizinischer Hilfe.

Wenn Sie nicht versichert sind, überprüft das ÖSHZ, ob und wie ein Beitritt zu einer Krankenkasse möglich ist. Wenn ein Beitritt möglich ist, wird Ihnen das ÖSHZ auf jeden Fall dabei behilflich sein, Ihre Krankenversicherung in Ordnung zu bringen. Das kann sowohl finanzielle als auch administrative Hilfe bedeuten.

4.3. Haben Sie Anspruch auf eine höhere Beteiligung an den Gesundheitskosten, wenn Sie Empfänger des Eingliederungseinkommens sind?

Wenn Sie für einen Zeitraum von 3 Monaten ohne Unterbrechung oder 6 Monaten mit Unterbrechung Anspruch auf das Eingliederungseinkommen oder eine gleichartige Unterstützung haben, dann haben Sie auch Anspruch auf eine höhere Beteiligung an den Gesundheitskosten. Das bedeutet, dass der persönliche Anteil (Selbstbeteiligung) an den Arztkosten viel niedriger ist. Das ÖSHZ benachrichtigt die Krankenkasse darüber automatisch.

4.4. Müssen Sie sich noch selbst finanziell beteiligen?

Das ÖSHZ bestimmt anhand der Sozialuntersuchung, ob Sie einen Teil der Kosten auf eigene Rechnung übernehmen müssen.

4.5. Müssen Sie die ÖSHZ -Beteiligung zurückzahlen?

Nur bei Betrug fordert das ÖSHZ die Beträge zurück. Wenn Sie absichtlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben, fordert das ÖSHZ die bezahlten medizinischen Kosten von Ihnen zurück. Ein Beispiel für eine unvollständige Erklärung ist das Verschweigen bestimmter Einkünfte.

4.6. Was geschieht, wenn Sie mit der Entscheidung des ÖSHZ nicht einverstanden sind?

Wenn Sie mit der Entscheidung des ÖSHZ nicht einverstanden sind, können Sie sich an das Arbeitsgericht wenden. Im Brief mit der Entscheidung, die Sie vom ÖSHZ erhalten, wird erläutert, innerhalb welcher Frist, wie und wann Sie Berufung einlegen können.

Die Berufung gegen diese Entscheidung ist, unabhängig vom Ausgang, kostenlos.

4.7. Können Sie sich an jeden beliebigen Arzt wenden?

Um die finanzielle Beteiligung des ÖSHZ sicherzustellen, wenden Sie sich bitte immer zuerst an Ihr ÖSHZ. Das ÖSHZ wird sich zusammen mit Ihnen um eine Lösung bemühen.

4.8. Was kann der Sozialdienst des Krankenhauses für Sie unternehmen?

Wenn Sie keine Krankenversicherung haben und/oder wenn Sie angeben, dass Sie nicht über genügend Mittel verfügen, nimmt der Sozialdienst des Krankenhauses Kontakt mit dem ÖSHZ auf und reicht – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – einen Unterstützungsantrag ein.

4.9. Was geschieht, wenn sich Ihre Situation ändert?

Die Sozialuntersuchung muss geändert werden, wenn sich Ihre Situation ändert. Beispiele dafür sind: Sie ziehen um, Sie verlassen Ihren Partner, Sie finden Arbeit, Ihr Kind verlässt den Haushalt, Sie erhalten Anspruch auf eine Sozialhilfe ... Diese Änderungen müssen so schnell wie möglich einem Sozialarbeiter des ÖSHZ mitgeteilt werden. Verlangen Sie immer einen Beleg dafür, dass Sie diese Änderungen mitgeteilt haben.

4.10. Ist die Beteiligung an den medizinischen Kosten für mich und meine Familie?

Wenn Sie einen Unterstützungsantrag bei einem ÖSHZ einreichen, ist es wichtig, alle Familienmitglieder anzugeben, für die Sie eine Beteiligung des ÖSHZ möchten. Damit vermeiden Sie unnötige Anfechtungen.



Wissenswertes

- Manche Ärzte wenden für Antragsteller mit geregelter Krankenversicherung das Drittzahlersystem an. Sie bezahlen dann nur die Selbstbeteiligung. Fragen Sie diesbezüglich Ihren Arzt (nähere Informationen: www.riviz.fgov.be). Die Selbstbeteiligung ist der Teil, der nach Beteiligung der Krankenversicherung zu Lasten des Patienten bleibt.
- Wenn Sie eine erhöhte Beteiligung an den Gesundheitskosten erhalten und über eine Allgemeine Medizinische Akte verfügen, beträgt die Selbstbeteiligung nur 1 Euro (nähere Informationen: www.riviz.fgov.be).
- In manchen Städten gibt es Gesundheits- und Sozialzentren. Diese Zentren arbeiten mit einem günstigen Zahlungssystem (ausführlichere Informationen erhalten Sie bei Ihrem ÖSHZ).
- Eine soziale Höchstbetragsrechnung gibt es für Personen, die Anspruch auf eine erhöhte Beteiligung an den Gesundheitskosten haben. Damit wird garantiert, dass Ihre Ausgaben an den medizinischen Kosten auf einen bestimmten Betrag begrenzt bleiben (weitere Informationen: www.riviz.fgov.be).



Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Website www.mi-is.be oder bei Ihrem lokalen ÖSHZ.

Verantwortlicher Redakteur: Julien Van Geertsom, Boulevard Roi Albert II 30, 1000 Brüssel
Grafische Gestaltung und Aufmachung: Commotie (www.commotie.be)

Diese Publikation darf als Ganzes vervielfältigt und an andere Personen weitergegeben werden.

“AUF EINEN BLICK”

Eine Ausgabe des FÖP Sozialeinliederung, Armutsbekämpfung,
Sozialwirtschaft und Politik der Großstädte.

Der Föderale Öffentliche Programmierungsdienst (FÖP) Sozialeinliederung ist bestrebt,
allen Menschen ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten.

www.mi-is.be

POD MAATSCHAPPELIJKE INTEGRATIE
BETER SAMEN LEVEN
SPP INTÉGRATION SOCIALE
MIEUX VIVRE ENSEMBLE

